

Polizei Sachsen informiert über CYBERGROOMING



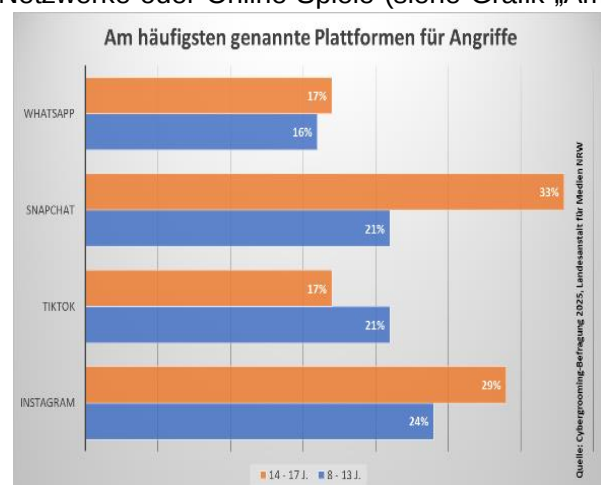
Bildquelle: pexels.com

Die Polizei beobachtet immer häufiger, dass Minderjährige im Internet Opfer von sexuellem Missbrauch werden¹. Eine Dunkelfeldstudie von 2025 der Landesanstalt für Medien NRW ergab, dass fast ein Viertel der Minderjährigen mindestens einmal von Cybergrooming betroffen war. Täter² nutzen dabei gezielte sog. Grooming-Strategien, um Vertrauen zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Die Möglichkeiten des Internets spielen ihnen dabei in die Hände. Lehrkräfte sollten sich mit diesem Thema auseinandersetzen, um ihre Schülerinnen und Schüler zu schützen.

Was ist Cybergrooming und wie gehen Täter vor?

Cybergrooming bezeichnet die gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über digitale Kommunikationswege wie Chats, Messenger, soziale Netzwerke oder Online-Spiele (siehe Grafik „Am häufigsten genannte Plattformen“).

Tatbegehende geben sich häufig als Gleichaltrige oder verständnisvolle Erwachsene mit gleichen Interessen oder Erfahrungen aus, um das Vertrauen des Kindes zu gewinnen und es zu manipulieren. Ihr Ziel ist es, die minderjährige Person zu sexuellen Handlungen zu bewegen. Durch Schmeicheleien, Komplimente oder das Heucheln von Interesse werden die Betroffenen dazu gebracht, freizügige Selfies oder Videos anzufertigen. Oft werden solche Darstellungen dann von Tätern genutzt, um weitere Handlungen oder sogar Geld zu erpressen (sog. „Sextortion“). Einige Täter wollen sich auch mit ihren Opfern treffen, um sie „offline“ zu missbrauchen.



¹ Ab 2026 werden diese Straftaten auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik auswertbar sein.

² Wir nutzen im Text das Maskulinum, da Tatusübende überwiegend männlich sind. Aber auch Frauen und Mädchen begehen sexuellen Missbrauch, Übergriffe und Grenzverletzungen.

Ist das strafbar?

Ja, Cybergrooming ist strafbar! Die Strafbarkeit beginnt bereits mit der Kontaktaufnahme: Nach § 176 bzw. § 176a StGB reicht bereits die Absicht aus, einen minderjährigen Menschen unter 14 Jahren zu einer sexuellen Handlung zu bewegen oder pornografisches Material zu zeigen bzw. herzustellen. Es genügt, wenn das Kind die Nachrichten zur Kenntnis nimmt. Cybergrooming kann mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Mögliche Warnsignale für Cybergrooming:

Ein/e Chatpartner/in...

- fragt, ob das Kind alleine ist oder drängt auf private Chats (z. B. Messenger, Videochat)
- überredet zur Webcam-Nutzung, während er/sie selbst die Kamera nicht einschaltet
- fragt nach privaten Angaben, (freizügigen) Bildern oder Videos
- gibt schmeichelhafte Komplimente, Geschenke oder finanzielle Angebote
- fordert das Kind auf, nicht mit Freundinnen, Freunden oder der Familie darüber zu sprechen

Warum sollten sich Lehrkräfte damit beschäftigen?

Fast die Hälfte der 8 bis 9-jährigen Kinder, von denen etwa 33 Prozent schon ein internetfähiges Smartphone besitzen³, haben bislang mit niemandem über Cybergrooming gesprochen. Fast 70 Prozent der 2025 befragten Kinder und Jugendlichen wünschen sich jedoch, dass „Cybergrooming“ in der Schule stärker behandelt wird⁴. Dabei sollte aus entwicklungspsychologischer Sicht berücksichtigt werden, dass viele Kinder entwicklungsbedingt (noch) nicht in der Lage sind, die manipulativen Strategien von Tätern zu erkennen. Außerdem schämen sie sich oft, ihre Erfahrungen mit Erwachsenen zu besprechen oder haben Angst vor Verboten. Lehrkräfte können hier eine wichtige Rolle spielen, indem sie sachlich sowie alters- und entwicklungsgerecht aufklären und im Ernstfall helfen können.

Was können Lehrkräfte konkret tun?

Handeln im Verdachts- oder Ernstfall:

Do's

- Ruhe bewahren und Schritte sorgfältig planen
- Einfühlsam mit betroffener Person sprechen, ohne Vorwürfe zu machen
- Dem Kind zuhören und offene Fragen stellen, ohne Druck auszuüben
- Verantwortliche Fachpersonen im Schulbereich informieren (z. B. Schulleitung, Schulsozialarbeit)
- Sorgeberechtigte informieren
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung externe spezialisierte Fachberatungsstelle oder insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen
- Alle Gespräche und Schritte gut dokumentieren
- Je nach Sachverhalt und entsprechend der schulinternen Festlegungen ggf. Anzeige bei Polizei erstatten oder dies den Sorgeberechtigten empfehlen
- Sicherstellung von Speichergeräten mit der Schulleitung, Sorgeberechtigten und ggf. Polizei absprechen
- Betroffenes Kind über jeden Schritt informieren

Don'ts

- Keine eigenmächtigen Ermittlungen oder Konfrontationen mit übergreifigen Personen durchführen
- Nichts sofort löschen, nichts weiterleiten und keine Screenshots anfertigen, denn das Verschicken und Speichern (bei Screenshots) ist ebenfalls strafbar

³ KIM-Studie 2024

⁴ Studie zu Cybergrooming 2025

Aufklärung und Medienkompetenz

- In den Unterricht das Thema „Cybergrooming“ integrieren: Was bedeutet Cybergrooming? Wo findet es statt? Was ist sexualisierte Gewalt? Wie gehen Täter/Täterinnen vor? Was können wir tun?
- Medienkompetenz fördern: z. B. kritisches Hinterfragen von Online-Kontakten, Schutz der Privatsphäre, sichere Nutzung von Chats und Spielen
- Vertrauenspersonen und Ansprechstellen klar benennen und kennzeichnen: Schülerinnen und Schüler sollten wissen, an wen sie sich wenden können — in der Schule und außerhalb (externe Beratung z. B. [hier](#) oder [hier](#))
- Materialien für den Unterricht nutzen:
 - Grundschule: [Unterrichtsreihe zur Prävention von Cybergrooming „Flizzy in Gefahr“](#)
 - weiterführende Schulen: [Informationen und Materialien](#), [Aufklärungsfilm und Begleitmaterial für Klasse 5 bis 8](#)

Zusammenarbeit mit Eltern

- Eltern-Informationsveranstaltungen organisieren: Sensibilisieren, dass Cybergrooming schon Grundschulkindern betreffen kann und worüber Eltern mit Kindern sprechen sollten (siehe auch [Elternabend der Polizei Sachsen](#))
- Den Familien altersangepasste Absprachen über Internetnutzung, Chatverhalten, Umgang mit neuen Kontakten, Handeln bei Übergriffen empfehlen (z. B. diese [Tipps](#))
- Informationsmaterialien weitergeben (z. B. von [Klicksafe](#))
- Auf Beratungsangebote hinweisen (Infos zur [Telefon- oder Online-Beratung](#))

Schulinterne Prozesse und Schutzräume

- Regelmäßige Fortbildung des gesamten Schulteam zu sexualisierter Gewalt durchführen (siehe auch Online-Fortbildung [„Was ist los mit Jaron?“](#) oder [„SOSdigital“](#))
- Klare Verfahren für verschiedene Gefahrensituationen und Fallkonstellationen entwickeln - Stichwort: Schutzkonzept (mehr Infos [hier](#))
- Thematisch spezialisierte, externe Fachkräfte einbeziehen (z. B. [diese](#))
- Schutz und Hilfe zusichern: Schülerinnen und Schüler müssen das Gefühl haben, sich melden zu können, ohne bestraft zu werden oder Schuldgefühle zu haben (Die Schuld bleibt beim Täter!)
- Weitere Informationen, Hilfe und Angebote [hier](#)

Fazit

Cybergrooming und sexualisierte Gewalt sind reale Gefahren, die tagtäglich in digitalen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen stattfinden. Lehrkräfte und Schulen können entscheidend zur Vorbeugung und zum Schutz von Schülerinnen und Schülern beitragen.

Die Polizei Sachsen unterstützt dabei mit ihrem Wissen und Engagement im Bereich der Prävention und Strafverfolgung.